

erp-Richtlinie | 01. Jänner 2011

# erp-Tourismusprogramm

---

## Ziele

Zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft und um Wachstumschancen realisieren zu können, werden verstärkt solche strukturelle Maßnahmen unterstützt, die zur Erhöhung der Qualität und Vielfalt des österreichischen Tourismusangebotes führen. Ziel ist es, den Ausbau der touristischen Infrastruktur und die Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art, die auf Aktiv- und Erlebnisurlaube ausgerichtet werden, zu forcieren.

Die Qualität bestehender Tourismusbetriebe soll zumindest auf das Niveau der 3-Sterne-Kategorie gesteigert werden. Vorrangige Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Qualitätssteigerung in touristischen Entwicklungsgebieten, besonders in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern.

Dem Trend der Gäste zu gesundheitsbewussterem Leben soll durch Qualitätssteigerung bestehender Kurhotels und Kurmittelhäuser Rechnung getragen werden. Neubauten solcher Betriebe werden nur dann gefördert, wenn sie gehobenen Standards sind und dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist. Die Förderung strukturverbessernder Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung bestehender tourismuspolitischer Konzepte der Bundesländer.

Ein weiteres Anliegen des ERP-Fonds und Voraussetzung für eine Förderung ist es, die Personalunterkünfte der in der Tourismusbranche Beschäftigten auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen und/oder entsprechend zu ergänzen.

## Antragsberechtigte

Unternehmen (jedoch keine Gebietskörperschaften) der Tourismuswirtschaft, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwen-

dige sonstige behördliche Befugnis nachweisen oder entsprechende Nebenrechte ausüben. Bei verpachteten Unternehmen kann der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderer auftreten.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung von Projekten gemäß Punkt 2. und 3. (siehe unter »Förderungsfähige Projekte«):

- Beherbergungsbetriebe mit in der Regel mindestens schon vorhandenen 15 Zimmern, wenn ein Auf-, Um- oder Zubau beabsichtigt ist; Beherbergungsbetriebe mit mindestens 30 Zimmern, wenn ein Neubau beabsichtigt ist
- Bergunterkünfte mit Hotelcharakter
- Verpflegungsbetriebe touristischer Art
- Kurhotels und Kurmittelhäuser

## Förderungsfähige Projekte

Es können folgende Arten von Tourismusprojekten, insbesondere in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern und in touristischen Entwicklungsgebieten, gefördert werden:

1. Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes. Schwimmbäder ausnahmsweise und nur in Tourismusentwicklungsgebieten als dringender Ergänzungsbedarf mit hohem Erlebniswert und wenn sie über energiesparende Warmwasseraufbereitungsmöglichkeiten (z. B. Sonnenenergie) verfügen.
2. Rationalisierung und Modernisierung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben zur Erreichung des Standards zumindest der 3-Sterne-Kategorie (Neubauvorhaben nur in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern und in touristischen Entwicklungsgebieten bei entsprechender tourismuspolitischer Bedeutung des Projektes und mindestens dem Standard eines 3-Sterne-Betriebes entsprechend).

3. Kurhotels und Kurmittelhäuser gehobenen Standards, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist.

Eine erp-Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und/oder ergänzt werden, soweit dies nicht schon der Fall ist.

Ökologische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. erp-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-)Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten. Der Ausbau hängt von der gesamten regionalen Tourismusentwicklung ab. Strukturverbessernde Maßnahmen müssen in die bestehenden Tourismuskonzepte der Bundesländer passen.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Bei der äußeren Gestaltung eines Gebäudes ist darauf zu achten, dass sich dieses — bei aller Freiheit und Verwendung zeitgemäßer Bauformen — in das nähere und weitere Ortsbild harmonisch einfügt; bei bestehenden Objekten ist auf die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz zu achten.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. erp-Kredit Antrag gestellt wird.

Großunternehmen müssen zusätzlich nachweisen, dass das Projekt ohne Förderung im betreffenden Regionalgebiet nicht in dieser Form durchgeführt werden kann.

Das dem jeweiligen Kreditantrag zugrunde liegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht (Finanzierungsübersicht) darzustellen.

## Förderungsfähige Kosten

- Neuanschaffungen von Einrichtungen, Ausstattungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb inklusive Aufschließung, jedoch nur bei Neugründungen im betriebsnotwendigen Ausmaß
- Architekten- und Ingenieurhonorare, sofern diese in der Bilanz aktiviert werden.

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstätten-

übernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Die geförderten Investitionsgüter (inklusive der aktivierungsfähigen, immateriellen Investitionen) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Bei Regionalförderungen ist weiters sicher zu stellen, dass die unterstützten Investitionsgüter für mindestens fünf Jahre (Großunternehmen) bzw. für mindestens drei Jahre (KMU) in der Region erhalten bleiben. Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

## Nicht förderungsfähige Kosten

- Selbstständiger Bau von Nachtlökalen, Spielkasinos
- Vergnügungsetablissemments, öffentliche Garagen, Haustankstellen und dergleichen
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte

## Kredithöhe und Projektfinanzierung

In der Regel zwischen EUR 350.000,- und EUR 4 Mio. pro Projekt und Jahr.

Der Förderungsbarwert des erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter »Kumulierungsbestimmungen«) nicht überschritten werden dürfen.

Der Kreditnehmer hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten von gastronomischen und Beherbergungsbetrieben in der Regel eine mindestens 50 %-ige Eigenaufbringung — mindestens 25 % echte Eigenmittel — nachzuweisen. Bei allen anderen Vorhaben muss die Eigenaufbringung mindestens 30 % und der Anteil der echten Eigenmittel mindestens 10 % betragen. Bei Projekten von Großunternehmen oder einer erhöhten Förderung von KMU in Regionalförderungsgebieten ist außerdem sicher zu stellen, dass mindestens 25 % der Finanzierung in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufgebracht wird<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Diese 25 %-Regelung gilt nicht bei Anwendung der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“

## erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnüt- zungs- zeitraum	Tilgungs- freie Zeit	Tilgungs- zeit
Modernisierung, Generalrenovierungen, etc.	1 Jahr	bis 1 Jahr	5 – 7 Jahre
Reine Neubauten	1 Jahr	bis 2 Jahre	12 Jahre
Spezielle Neubauten			
- in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsstaaten - in touristischen Entwicklungsgebieten - Vorhaben für Aktiv-Erlebnisurlaub	1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 15 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- und Umbauten bestehen	1 Jahr	bis 2 Jahre	8 – 12 Jahre

## Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

## Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. Nr. L 214 vom 09.08.2008:

Artikel 15 — Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU und

Artikel 13 — Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen.

Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise; Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“), von der Europäischen Kommission unter N47a/2009 genehmigt.

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

## Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass

- der Barwert aller Förderungen im voraus exakt berechnet werden kann (transparente Beihilfe)
- Einzelförderungen, die direkt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben werden (als ad-hoc-Beihilfe), maximal 50 % der Gesamtförderung betragen dürfen

Der kumulierte Barwert aller Förderungen — einschließlich „De-minimis“-Beihilfen — darf die nachfolgend dargestellten, maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

### a) Maximale Förderungsintensitäten für Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Definition für KMU: Siehe Beiblatt „Definition kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß EU-Beihilfenrecht.

Die Förderung gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kann unabhängig vom Projektstandort nachfolgende Höchstsätze erreichen:

- kleine Unternehmen: maximal 20 %
- mittlere Unternehmen: maximal 10 %

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

### b) Maximale Förderungsintensitäten für Projekte in den Regionalförderungsgebieten

Regionalförderungsgebiete und Höchstsätze: Siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007 – 2013“.

Die Förderung gemäß Art. 13 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kann nachfolgende Höchstsätze erreichen:

- für Projekte von Großunternehmen den definierten Höchstsatz im Förderungsgebiet
- für Projekte von KMU ist dieser Höchstsatz um 20 %-Punkte (kleine Unternehmen) oder um 10 %-Punkte (mittlere Unternehmen) erhöht.

Zusätzliche Bedingungen:

- Behaltefrist für die geförderten Investitionen:
  - ◆ 5 Jahre für Großunternehmen
  - ◆ 3 Jahre für KMU
- Eigenbeteiligung (ungeförderter Finanzierungsanteil) in Höhe von mindestens 25 % der förderungsfähigen Projektkosten

### c) Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Regionalprojektes genutzt, dann gilt eine um 20 % reduzierte maximale Förderungsintensität während der ersten drei Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

### d) Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Als große Vorhaben gelten Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten Investitionen als Einzelpro-

jekt, wenn sie in einem Zeitraum von drei Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen werden und Vermögen betreffen, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten.

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	100 % des regionalen Beihilfemaximumsatzes
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	50 % des regionalen Beihilfemaximumsatzes
Teil über EUR 100 Mio.	34 % des regionalen Beihilfemaximumsatzes

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt einen der nachstehenden Beträge überschreitet, ist vor Gewährung des erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

Maximale Beihilfenintensität gemäß Förderungsgebietskarte	15 %	20 %	30 %
Anmeldepflichtiger Betrag	EUR 11,25 Mio.	EUR 15,0 Mio.	EUR 22,5 Mio.

Bei der Förderung von Großprojekten ist zudem eine Kurzinformation an die Europäische Kommission zu übermitteln, die in der Folge auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht wird.

### e) Österreichregelung Kleinbeihilfen

Wenn zur Förderung des Projektes diese Richtlinie im Rahmen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“) zur Anwendung kommt, dann gelten nachfolgende Kumulierungsbestimmungen:

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Beihilfen und allfällig davor oder parallel gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 den Höchstbetrag von EUR 500.000,- nicht überschreiten.

Die Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können mit anderen binnenmarktkonformen staatlichen Beihilfen oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen oder in den Leitlinien festgelegt wurden.

Alle übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie bleiben unverändert, sofern nicht ausdrücklich auf eine Ausnahme verwiesen wird.

## Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.